

BVGer E-4221/2023 vom 12. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4221_2023_d20230712

FR: TAF E-4221/2023 du 12 juillet 2023

IT: TAF E-4221/2023 del 12 luglio 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung betr. Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 12. Juli 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt

E-4221/2023 Seite 7 (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungs- gesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unange- fochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisi- onsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum so ge- nannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung gelangt das SEM unter Würdigung der eingereichten ärztlichen Berichte zur Erkenntnis, es liege keine nachträg- lich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage vor. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wiesen das bulgarische Asylverfahren sowie die Aufnahmebedingungen zwar gewisse Mängel auf, welche aber nicht systemischer Natur und mithin nicht grund- sätzlich vollzugshinderlich seien. Prinzipiell sei der Zugang zu einer Asyl- unterkunft, zu Nahrungsmitteln sowie medizinischer Grundversorgung und psychologischer Betreuung für Asylsuchende gewährleistet. Das einge- reichte kurze Video ändere daran nichts, zumal es lediglich einen Schlaf- raum zeige. Der Beschwerdeführer könne sich an die bulgarischen Behör- den wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern. Begründete Anhaltspunkte, dass er in Bulgarien in eine existenzielle Notlage geraten könnte, bestünden nicht. Eine zwangs- weise Rückführung von Personen mit gesundheitlichen Problemen stelle nur ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar, bei schwer- kranken Personen dann, wenn sie im Zielstaat mit dem realen Risiko einer ernststen, raschen und unwiederbringlichem Verschlechterung ihres Ge- sundheitszustandes konfrontiert wären, die zu intensivem Leiden oder ei- ner erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Bereits zum Zeitpunkt des Nicht- eintretensentscheids sowie des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. November 2022 seien die psychischen Probleme des Beschwerde- führers bekannt und genügend dokumentiert gewesen und nicht als derart gravierend im Sinne der EGMR-Rechtsprechung eingestuft worden.

E-4221/2023 Seite 8 Seither hätten sie sich nicht erheblich verschlechtert, zumal im Verlaufe der viermonatigen stationären Behandlung dank der Medikamententherapie Fortschritte erzielt worden seien- und beim Austritt keine Hinweise auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung bestanden hätten. Sein Gesundheits- zustand sei im Vorfeld der Überstellung nach Bulgarien aufgrund aller ver- fügbaren Informationen genau beurteilt und nicht als risikobehaftet einge- stuft worden. Bulgarien verfüge über eine ausreichende medizinische Inf- rastruktur und sei gemäss Aufnahme richtlinie verpflichtet, ihm die erforder- liche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psy- chischen Störungen umfasse, zugänglich zu machen. Nach seiner Rück- kehr nach Bulgarien sei der Beschwerdeführer offenkundig in die regulären Asylstrukturen integriert worden, womit

ihm diese erforderliche medizinische Versorgung zustehe. Die ihm angeblich angedrohte Kettenabschiebung nach Afghanistan sei sodann nicht belegt. Dem Beschwerdeführer gelinge damit der Nachweis eines nicht korrekt durchgeführten Asylverfahrens oder einer Missachtung des Grundsatzes des Non-Refoulement in Bulgarien nicht. Ein allfälliger negativer Asylentscheid in Bulgarien sei im Übrigen beschwerdefähig. Sodann bekräftigt das SEM, dass eine angeblich durch die stationäre psychiatrische Behandlung eingetretene nachträglich veränderte Sachlage lange vor dem Abend des 2. Mai 2023 - dem Vorstag der Überstellung – mittels eines Wiedererwägungsgesuchs hätte geltend gemacht werden können. Es sei aus den Akten kein kürzlich eingetretenes einschneidendes Ereignis erkennbar, welches das späte Einreichen des Gesuches hätte rechtfertigen können, zumal sich die Gesundheitslage des Beschwerdeführers im Verlaufe der stationären Behandlung gebessert habe. Zur geltend gemachten Verletzung der Art. 3, 4 und 16 der FoK habe sich das SEM bereits im Entscheid vom 3. Oktober 2022 ausführlich geäußert. Es lägen somit keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 3. Oktober 2022 beseitigen könnten. Das Wiedererwägungsgesuch sei deshalb unter Erhebung einer auf Art. 111d AsylG gestützten Verfahrensgebühr genauso abzuweisen wie das gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Beiordnung eines anwaltlichen Rechtsbeistandes, zumal sich das Wiedererwägungsgesuch als aussichtslos darstelle, die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht belegt sei und eine anwaltliche Vertretung auch nicht notwendig erscheine. Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung stütze sich auf Art. 111b AsylG.

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe bekräftigt der Beschwerdeführer zunächst das trotz erfolgtem Wegweisungsvollzug bestehende aktuelle

E-4221/2023 Seite 9 Rechtsschutzinteresse, auch im Beschwerdeverfahren. Weiter verweist er auf seine mehrmonatige stationäre Behandlung in der psychiatrischen Klinik und rügt das Vorgehen der vollzugsbeauftragten kantonalen Behörden. Diese hätten ohne nähere Abklärungen auf Basis eines einzigen in deren Akten befindlichen Arztberichts, trotz diagnostizierter (...) und (...) sowie ohne Interventionsmöglichkeit der vor Mai 2023 involvierten Ärzte und seines Rechtsvertreters die Ausschaffung aus der Klinik am letzten Tag der Überstellungsfrist bewerkstelligt. Statt einer gebotenen psychiatrischen Behandlung sei er dann in Bulgarien einer baufälligen Asylunterkunft zugeführt worden. Sodann bekräftigt er seine im Rahmen der stationären psychiatrischen Behandlung bestätigte Eigenschaft als (...) Opfer von in Afghanistan und in Bulgarien erfahrener Folter und Misshandlung und einer dadurch bestehenden, vollzugshinderlichen Vulnerabilität. Die Erkenntnis des SEM, wonach sich seine gesundheitlichen Beschwerden nicht verschlechtert hätten, unterschlage eine bereits von November bis Dezember 2022 erfolgte stationäre psychiatrische Behandlung nach einem (...) und die am (...) Januar 2023 ärztlich festgestellte (...). Die insgesamt somit fast siebenmonatige stationäre Behandlung bis zur Ausschaffung zeige den Schweregrad der psychischen Erkrankung. In der Behandlung habe er seine Erlebnisse in Bulgarien dargelegt und die erlittenen Verletzungen seien mit den eingereichten Fotos seines Körpers (Bisswunden, Schlagspuren) belegt. Die medizinische Aktenlage sei eindeutig: Aufgrund der Erlebnisse in Afghanistan und Bulgarien habe er unter einer schweren (...) gelitten, deren Symptome sich während der mehrmonatigen Behandlung und Therapie zwar etwas gebessert hätten, aber noch nicht abgeklungen und im Vorfeld der erzwungenen Ausschaffung wieder aufgetreten seien. Es

sei evident, dass durch die Rückschaffung nach Bulgarien sein (...) durch die erlittenen und Art. 3 EMRK verletzenden Hundebisse und Schläge seitens der bulgarischen Polizei getriggert worden und mithin der Nachweis einer drohenden unzumutbaren Verschlechterung des Gesundheitszustandes erbracht sei. Garantien für eine Nachbehandlung seien keine eingeholt worden und trotz substantiiertes Hinweise auf eine mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK sei keine vertiefte Abklärung und Untersuchung hinsichtlich des sich nach einer Ausschaffung entwickelnden Gesundheitszustandes durchgeführt worden; damit sei auch Art. 13 EMRK verletzt. Die Behauptung des SEM, wonach sein Gesundheitszustand im Vorfeld der Ausschaffung durchaus „genau geprüft worden“ sei, sei durch die Aktenlage widerlegt, denn als einzige medizinische Unterlagen aus der Zeit des stationären Aufenthaltes fänden sich der psychiatrische Bericht vom (...) April 2023 und eine Korrespondenz der kantonalen Behörde mit der D. _____ mit dem Ergebnis, dass die medizinische Abklärung

E-4221/2023 Seite 10 abgeschlossen und er reisefähig sei; der D. _____ seien aber nicht alle medizinischen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Die Anweisung des Gerichts im Urteil vom 3. November 2022 sei mithin nicht umgesetzt worden. Der Vorwurf einer nicht rechtzeitigen Einreichung des Wiedererwägungsgesuches sei weiter nicht gerechtfertigt, da ihm beziehungsweise seinem Rechtsvertreter das Flugdatum trotz entsprechender Interessenbekundung und ebenso die Haftanordnung nicht mitgeteilt worden seien und die Ausschaffung unter strikter Geheimhaltung erfolgt sei; damit seien das rechtliche Gehör und die Informationspflicht von Art. 5 Abs. 2 EMRK verletzt. Ebenso wenig habe ein Vorbereitungsgespräch im Hinblick auf die Ausreise stattgefunden und die kantonalen Behörden hätten vor der Ausschaffung den Kontakt zwischen ihm und seinem Rechtsvertreter unterbunden, womit sie die Einreichung einer wirksamen Beschwerde gegen die Haftanordnung wie auch das rechtzeitige Einreichen eines Wiedererwägungsgesuches vereitelt hätten. Ferner verweist der Beschwerdeführer auf die systemischen Mängel im bulgarischen Asylverfahren, deren Auswirkungen er nach der Ausschaffung durch seine Unterbringung in einer baufälligen Unterkunft, die Verweigerung einer psychiatrischen Anschlusslösung und die Androhung einer Kettenabschiebung innert zehn Tagen selber habe erfahren müssen. Der vom SEM verlangte Nachweis dieser Kettenabschiebung bestehe in der gerichtsnotorisch bei null liegenden Anerkennungsquote für afghanische Asylsuchende in Bulgarien und die daraus resultierende Ausreiseverpflichtung. Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer hauptsächlich verschiedene medizinische Unterlagen und (insb. psychiatrische) Berichte ein.

E. 6.1

Vorab erweckt die Tatsache eines materiellen Entscheids des SEM über das Wiedererwägungsgesuch in mehrfacher Hinsicht nicht geringes Erstaunen beim Bundesverwaltungsgericht. So liegt auf der Hand und wurde in der angefochtenen Verfügung auch begründet klaggestellt, dass das Wiedererwägungsgesuch mehrere Monate früher hätte eingereicht werden können und müssen. Die Frist von 30 Tagen gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG wurde augenfällig nicht eingehalten, was einen Nichteintretensentscheid hätte zur Folge haben müssen. Auch die vom SEM vertretene Auffassung des Nichtbestehens eines Rechtsschutzinteresses müsste, da letzteres nach Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG eine Prozessvoraussetzung ist, einen Nichteintretensentscheid zur Folge haben. Die angefochtene Verfügung hätte zudem rechtslogisch insofern nicht eine materielle sein

dürfen, wenn das SEM wie vorliegend zur Auffassung gelangt, mit der

E-4221/2023 Seite 11 Ausschaffung vom 3. Mai 2023 sei «das angefochtene Objekt dahingefallen». Hierbei stellt sich in der vorliegenden chronologisch engen Konstellation bestenfalls die Frage, ob das Wiedererwägungsgesuch anfänglich objektlos war oder erst durch die Ausschaffung geworden ist. Die Rechtsfolge wäre je nach Auffassung wiederum ein Nichteintretensentscheid oder aber ein Abschreibungsentscheid, nicht aber ein materieller Entscheid. In Anbetracht dessen kann nicht nachvollzogen werden, weshalb das SEM bei diesen Ausgangslagen statt des Erlasses eines formellen verfahrensabschliessenden Entscheids mit Kostenfolge noch einen Kostenvorschuss erhebt und für den Fall einer ungenutzten Zahlungsfrist einen Nichteintretensentscheid androht, der ja ohnehin nicht abwendbar gewesen wäre. Schliesslich kommt hinzu, dass die Zahlung tatsächlich nicht geleistet wurde und auch dieser Umstand einen Nichteintretensentscheid hätte zur Folge haben müssen, zumal ein Bedürftigkeitsbeleg nie vorgelegt wurde und das SEM bis zur angefochtenen Verfügung (vgl. dort E. II am Ende) stets von der Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs ausgegangen ist. Nur am Rande sei angemerkt, dass in der angefochtenen Verfügung über ein (von einem professionellen Rechtsvertreter) nie gestelltes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (mit Beiordnung eines Rechtsbeistandes) befunden wurde. Mit der vorliegenden angefochtenen Verfügung hat der Beschwerdeführer somit mehrere ihm an sich nicht zustehende Rechtsvorteile erhalten. Da jedoch eine materiell abschlägige Wiedererwägungsverfügung als Anfechtungsobjekt im Raum steht, ist über deren Rechtmässigkeit im vorliegenden Urteil auch materiell zu befinden, zumal die Voraussetzungen zum Eintreten auf die Beschwerde gemäss E. 1.2 oben erfüllt sind.

E. 6.2

Diese materielle Würdigung fällt indessen zuungunsten des Beschwerdeführers aus. Das SEM ist nach korrekter und vollständiger Sachverhaltsabklärung und -feststellung mit einlässlicher und überzeugender Begründung zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, es lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 3. Oktober 2022 beseitigen könnten. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf den betreffenden Inhalt der angefochtenen Verfügung und die zusammenfassende Wiedergabe oben (E. 5.1) verwiesen werden. Die Beschwerde führt offensichtlich nicht zu einer anderen Betrachtungsweise: Weite Teile davon bestehen in reiner Repetition oder Bekräftigung von bereits im Wiedererwägungsgesuch deponierten Vorbringen. Soweit in der

E-4221/2023 Seite 12 Beschwerde konkret verwertbare Teile erkennbar sind, die sich zudem nicht auf blosser Gegenbehauptungen beschränken, ist Folgendes festzuhalten: Zunächst ist nicht erkennbar, welches Beschwerderecht gegen welchen Entscheid dem Beschwerdeführer durch wen im Vorfeld der Ausschaffung vereitelt worden sei; sollte damit die Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs gemeint sein, ist auf die Erwägungen oben (E. 6.1) zu verweisen, wonach das Gesuch mehrere Monate früher hätte eingereicht werden können und müssen. Weiter ist klarzustellen, dass die an die kantonale Behörde gerichtete Anweisung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 3. November 2022 in einer reinen Information an die bulgarischen Behörden über die spezifischen medizinischen Umstände bestand, nicht aber in der Vornahme weiterer medizinischer Abklärungen, denn diese waren Teil der Prüfung im ordentlichen Verfahren und wurden als genügend erkannt. Soweit der Beschwerdeführer konkret das Vorgehen der

vollzugsbeauftragten kantonalen Behörden rügt (unterlassene insb. medizinische Abklärungen, Unterbindung der Interventionsmöglichkeit von involvierten Ärzten und des Rechtsvertreters gegen die Ausschaffung, eingeschränkte Offenlegung von medizinischen Unterlagen an die D. _____, unterlassene Mitteilung der Haftanordnung und des Flugdatums, unterlassenes Vorbereitungsgespräch, Vereitelung einer Kontaktmöglichkeit zwischen ihm und seinem Rechtsvertreter vor der Ausschaffung) ist abgesehen vom zuvor Gesagten festzuhalten, dass solche Beanstandungen mittels geeigneter Rechtsmittel beziehungsweise Rechtsbeihilfe bei den zuständigen kantonalen Behörden anzubringen sind. Dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach der Rückführung nach Bulgarien zunächst in einer Asylunterkunft untergebracht wurde, spricht noch keineswegs für eine ihm verweigerte medizinische Anschlusslösung in Bulgarien. Vielmehr lassen die vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen erkennen, dass eine solche Anschlusslösung durchaus vorgespurt war (vgl. z.B. das der Beschwerde beigelegte Beweismittel Nr. 6 [«Verlauf Medizin»] S. 1: «Ein Arztbericht mit der Adresse der zuständigen Klinik in Bulgarien wird dem begleitenden Arzt mitgegeben»), von ihm aber nicht beansprucht wurde (vgl. z.B. Beschwerde S. 4, letzter Satz). Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach der vom SEM verlangte Nachweis einer ange drohten Kettenabschiebung bereits durch die gerichtsnotorisch bei null liegende Anerkennungsquote für afghanische Asylsuchende in Bulgarien und die daraus resultierende Ausreiseverpflichtung erbracht sei, ist unbehelflich. Zum einen ist die Behauptung in keiner Weise gerichtsnotorisch und zum andern hätte es dem Beschwerdeführer ein Leichtes sein müssen, den tatsächlichen Beweis einer solchen Androhung zu erbringen. Es ergibt sich, dass sich das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht nicht

E-4221/2023 Seite 13 wiedererwägungsweise zum Eintreten auf das Asylgesuch oder zur Feststellung der Verletzung von Bestimmungen der FoK oder der EMRK veranlasst sah. Der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass auch die Gebührenerhebung durch das SEM angesichts der Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs gesetzeskonform erfolgte. Im Übrigen stuft das Bundesverwaltungsgericht – retrospektiv betrachtet – das Wiedererwägungsgesuch ebenfalls als aussichtslos ein.

E. 6.3

Abschliessend ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass ein Wiedererwägungsgesuch (wie auch ein Mehrfachasylgesuch oder ein Revisionsgesuch) nicht beliebig zulässig ist und namentlich nicht dazu dienen darf, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen, Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist als offensichtlich un begründet abzuweisen und es erübrigt sich, auf deren Argumentationsteile und die vorgelegten Beweismittel im Einzelnen näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 13 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts der aus den Erwägungen hervorgehenden Aussichtslosigkeit der Beschwerde sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um unentgeltliche amtliche Rechtsbeistandung unbezogen auf die bloss behaupteten, aber nach wie vor unbelegten Mittellosigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da es somit an mindestens einer zwingenden Voraussetzung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG mangelt. (Dispositiv nächste Seite)

E-4221/2023 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.